



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtplanung
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen
stadtplanung@tuebingen.de

LNV-Arbeitskreis Tübingen
Michael Koltzenburg

02.11.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

0173-3284781

LNV-Ak-Tuebingen@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Obere Kreuzäcker“ Tübingen Bühl

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Unterlagen zu o.g. Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme, die zugleich auch im Namen des BUND Regionalverbands Neckar-Alb erfolgt.

Es ist erfreulich, dass Tübingen den aus guten Gründen von den Naturschutzverbänden massiv kritisierten § 13b BauGB nicht so exzessiv nutzt wie manch andere Gemeinde im Landkreis Tübingen und darüber hinaus. Allerdings lehnen wir auch im vorliegenden Fall eine Planung nach § 13b BauGB ab, weil auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht verzichtet wird. Hinzu kommt, dass in Bühl genauso wie anderen Teilorten Tübingens noch leerstehende oder unternutzte Wohnungen bzw. Häuser sowie Baulücken gibt. Dies verträgt sich nicht mit den fortgesetzten Eingriffen in die offene Landschaft mit ihren Lebensräumen zwischen Tübingen und Rottenburg-Kiebingen und anderswo für weitere Wohngebiete, Gewerbegebiete und Straßenbau.

Grundsätzlich muss eine Durchführung des Verfahrens nach §13b BauGB kritisiert werden. § 13b BauGB konterkariert die in § 1a BauGB klargelegten „Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ und die im BauGB festgelegte Bodenschutzklausel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und er widerspricht der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. § 13b BauGB richtet sich ausnahmslos gegen das Flächensparziel, das so genannte 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung, ist kontraproduktiv zu einer Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme und zum grundsätzlichen planerischen Ziel „Innen-vor Außenentwicklung“.

Die Flächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB soll also bereits aufgestellt werden, bevor die an sich notwendige Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen wird. Die Aufstellung eines BP im Parallelverfahren mit dem FNP oder sogar bereits bevor der aktualisierte, dem BP übergeordnete FNP beschlossen wurde, sehen wir prinzipiell kritisch. Eine nachträgliche Berichtigung des FNP lehnen wir im Fall „Obere Kreuzäcker“ aus formalen Gründen ab.

Es sollen wieder einmal landwirtschaftliche Flächen, sogar der Vorrangflur I, in Anspruch genommen werden, deren potenzielle Erzeugnisse durch solche aus anderen Teilen der Welt ersetzt werden müssen. Die Umwidmung bedeutet auch einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und der biologischen Vielfalt und dies wegen der Planung nach § 13b BauGB sogar ohne jeden Ausgleich.

Die lokale Population der europaweit geschützten Feldlerche wird durch die geplante Bebauung beeinträchtigt. Die Feldlerche brüdet im offenen Gelände und meidet dabei Kulissen wie Bebauung oder höhere Gehölzstrukturen. Durch die geplante Bebauung verschiebt sich der Siedlungsrand und somit die Sichtkulisse weiter in die offene Feldflur. Somit verkleinert sich der Lebensraum für die Feldlerche um ca. 2,7 Hektar. Dies entspricht dem Verlust von 1,35 Revieren. Da die Feldlerche auch anderswo im Neckartal durch zahlreiche Baumaßnahmen und andere Störungen auf dem Rückzug ist, gleichzeitig 2019 Reviergesang der Feldlerche angrenzend an die oberen Kreuzäcker beobachtet wurde, sind im Falle der Umsetzung des BP durch entsprechende Kontrollen langfristig sicherzustellen, dass die im Artenschutzfachlichen Beitrag erwähnte CEF-Maßnahme rechtzeitig und korrekt durchgeführt wird. Bei ausbleibendem Erfolg muss diese Maßnahme erweitert werden!

Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers am Rand einer Mageren Flachland-Mähwiese sollte sehr aufmerksam beobachtet werden oder besser auf weniger sensiblen Flächen erfolgen. Der Schutzstatus der Mageren Flachland-Mähwiesen ist absolut und die Kontrolle der Vermeidung eventueller Verschlechterungen dürfte personell dauerhaft kaum zu sichern sein.

Unter dem Auelehm bzw. direkt unter dem Oberboden wurden Neckarkiese erschlossen, die als Terrassenablagerungen über dem heutigen Neckarbett liegen. Hierbei handelt es sich um schwach sandige, schwach schluffige bis schluffige Kiese mit partiellem Steinanteil. Wir regen an, dass der ausgebaggerte, saubere Neckarkies nicht irgendwo deponiert oder womöglich als „Quasi-Deponie“ irgendwo eingebaut wird, sondern dem RP-Tübingen, Abt.5 Ref. 53.2 zur Renaturierung und zur Verbesserung der Struktur des Neckars und zur Förderung aquatischer Lebensräume angeboten wird.

Im Falle der Umsetzung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Formulierung im Entwurf zur Begründung des B-Plans vom 21.09.2020 „Die Wahl geeigneter Leuchtmittel kommt nachtaktiven Insekten zugute“ ist irreführend. Besser wäre zu formulieren: „Durch die Wahl geeigneter Leuchtmittel sind die Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und der übrigen Fauna zu minimieren.“

Die Anlage von sog. „Schottergärten“ ist spätestens in den textlichen Festsetzungen auszuschließen.

Für die Ausgestaltung der Baukörper und ihrer unmittelbaren Umgebung weisen wir auf die Informationen unter <http://www.artenschutz-am-haus.de/> hin und bitten um Gestaltung möglichst vieler Lebensraumstrukturen.

Der LNV und der BUND lehnen die Planung nach §13b BauGB ab. Wir fordern, die Planung nach dem Standardverfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Prüfverfahren und von langfristig wirksamen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



CC: UNB